

BR /GT II/9 d/70

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

- Sekretariat -

ARBEITSUNTERLAGE

Vorschlag der französischen Delegation

Artikel b Absatz 2

Die europäischen Patentanmeldungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Fassung beim Europäischen Patentamt anhängig sind, werden bis zu ihrem Abschluss anhand der Uebereinkommensbestimmungen bearbeitet, die vor Inkrafttreten des revidierten Uebereinkommens gegolten haben.

Wird das erworbene Recht des Anmelders, gegebenenfalls ein europäisches Patent zu erhalten, durch die Änderungen nicht beeinträchtigt, so gelten jedoch für die Bearbeitung dieser Anmeldungen die revidierten Uebereinkommensbestimmungen.

Wird in diesen anhängigen Anmeldungen ein Staat benannt, der die revidierte Fassung nicht ratifiziert hat, so kann der Anmelder seine Anmeldung zurücknehmen, die Uebertragung der Anmeldung an das zuständige nationale Amt des genannten Staates verlangen oder ~~die~~ ~~Rechtsbehörden~~ beantragen, dass das Europäische Patentamt die ~~Be-~~ ~~arbeitung der~~ Anmeldung anhand der Uebereinkommensbestimmungen weiterbearbeitet, die vor Inkrafttreten des revidierten Uebereinkommens gegolten haben.